

Stadt Meßstetten

Richtlinien
für Ehrungen der Stadt Meßstetten
vom 29.04.2022

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Meßstetten ehrt Personen, die sich in öffentlichem, kulturellem, sozialem, sportlichem oder sonstigem Gebiet besondere Verdienste um das Gemeinwohl der Stadt erworben, sich allgemein in Land und Bund besonders verdient gemacht, in Einzelfällen durch tätige Hilfe Außergewöhnliches geleistet oder besondere persönliche Leistungen erbracht haben, welche das Ansehen der Stadt fördern.

§ 2 Arten der Ehrung

Als Zeichen dankbarer Würdigung für besondere und herausragende Verdienste nimmt die Stadt Meßstetten folgende Auszeichnungen vor:

- a) die Verleihung des Ehrenbürgerrechts
- b) die Verleihung der Verdienstmedaille in den Abstufungen Gold, Silber und Bronze

§ 3 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste öffentliche Auszeichnung durch die Stadt Meßstetten. Bei der Prüfung der Voraussetzungen sind dementsprechende Anforderungen zu stellen, damit der Rang und die Bedeutung dieser Ehrung bewahrt bleiben. Im Übrigen gilt § 22 der Gemeindeordnung.

§ 4 Verleihung der Verdienstmedaille

- (1) Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um Meßstetten erworben haben, kann die Verdienstmedaille der Stadt Meßstetten in den Abstufungen Gold, Silber und Bronze verliehen werden. Von der Verleihung soll sparsamer Gebrauch gemacht werden, damit die Bedeutung dieser Ehrung nicht entwertet wird.
- (2) Eine Auszeichnung für Tätigkeiten in eingetragenen Vereinen oder vergleichbaren Organisationen setzt ein Engagement in herausgehobener Funktion verbunden mit sonstigen herausragenden Aktivitäten/Projekten voraus. Die erforderliche Dauer der Tätigkeit ist wie folgt festgelegt:
 - 20 Jahre für die Verleihung der Verdienstmedaille in Bronze
 - 30 Jahre für die Verleihung der Verdienstmedaille in Silber
 - 40 Jahre für die Verleihung der Verdienstmedaille in Gold
- (3) Eine Ehrung für die Mitgliedschaft im Gemeinderat / Ortschaftsrat setzt ebenfalls die in Abs. 2 genannten Zeitspannen sowie besonders herausragende Leistungen voraus.
- (4) Eine Ehrung für Verdienste außerhalb von Vereinen oder vergleichbaren Organisationen setzt Leistungen voraus, die mit den in Abs. 2 genannten vergleichbar sind.
- (5) Werden mehrere Funktionen zeitgleich wahrgenommen, so summieren sich die überschneidenden Zeiträume zur Erreichung der oben genannten Zeitspannen nicht auf.
- (6) Personen, die in Einzelfällen durch tätige Hilfe Außergewöhnliches geleistet haben, kann die „Verdienstmedaille für Zivilcourage“ verliehen werden.

§ 5 Form der Verdienstmedaille

- (1) Die Verdienstmedaille hat die Form einer runden Münze mit einem Durchmesser von 60 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen, die Worte „Für besondere Verdienste um die Stadt Meßstetten“ sowie den Namen des / der Geehrten. Auf der Rückseite das Rathaus mit Stadtlogo sowie den Schriftzug „Verdienstmedaille Stadt

- Meßstetten“. Die Verdienstmedaille ist farblich in Gold, Silber und Bronze gehalten und wird zusammen mit einer Anstecknadel und einer Urkunde verliehen.
- (2) Die Verdienstmedaille für Zivilcourage hat ebenfalls die Form einer runden Münze mit einem Durchmesser von 60 mm und zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen, die Worte „Für besondere Verdienste um die Stadt Meßstetten“ sowie den Namen des / der Geehrten. Auf der Rückseite zeigt sie ein abgeändertes Stadtlogo mit in sich greifenden Händen sowie den Schriftzug „Verdienstmedaille der Stadt Meßstetten für Zivilcourage“. Sie ist farblich in Gold gehalten und wird zusammen mit einer Anstecknadel und einer Urkunde verliehen.

§ 6 Verfahren

- (1) Vorschläge zur Verleihung der vorgenannten städtischen Ehrungen können der Bürgermeister, mindestens ein Drittel aller Mitglieder des Gemeinderats oder mindestens die Hälfte aller Mitglieder eines Ortschaftsratsgremiums einreichen. Hierbei sollen die besonderen Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit geschildert werden.
- (2) Über die Verleihung der vorgenannten Ehrungen entscheidet der Gemeinderat der Stadt Meßstetten in nichtöffentlicher Sitzung. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung und bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten des Gemeinderats.
- (3) Die Ehrung wird durch den Bürgermeister in einem dem Einzelfall angemessenen Rahmen in würdiger Form vollzogen.

§ 7 Rechte, Pflichten, Widerruf, Verwirkung

- (1) Eine der vorgenannten Ehrungen durch die Stadt Meßstetten begründet keinerlei Rechte und Pflichten.
- (2) Die Verleihung einer Ehrung durch die Stadt nach diesen Richtlinien kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Dies geschieht durch Gemeinderatsbeschluss und bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten des Gemeinderats.
- (3) Mit Aushändigung der Verdienstmedaille sowie der dazugehörigen Urkunde / Anstecknadel werden diese Eigentum der / des Geehrten. Das Recht, diese Ehrungen zu tragen, steht nur der / dem damit Ausgezeichneten persönlich zu. Die Verdienstmedaille bleibt auch nach dem Tode der / des Geehrten den Erben als Andenken erhalten. Die Ehrengaben dürfen weder vom Träger / der Trägerin noch von den Erben veräußert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit ihrer Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadt Meßstetten in Kraft.

Meßstetten, den 29.04.2022

Frank Schrott
Bürgermeister